



# Muster Kooperationsvertrag

## Vorbemerkungen

Dieses Muster ist eine Zusammenführung verschiedener Kooperationsverträge, insbesondere folgender:

- Muster-Kooperationsvertrag Zweckverband Bremen Niedersachsen (ZVBN)
- Kooperationsvertrag Autokraft GmbH – Bürgerbus Ladelund e.V.

Das Projektteam zur Erstellung eines Leitfadens für Bürgerbusse in Schleswig-Holstein hat den Kooperationsvertrag im Rahmen der Leitfadenerstellung diskutiert und aus seiner Perspektive angepasst.

Der Mustervertrag orientiert sich an einem partnerschaftlichen Verständnis und regelt das Verhältnis der Vertragspartner für die Erbringung einer ergänzenden Verkehrsleistung. Das Verkehrsunternehmen ist Genehmigungsinhaber und damit auch Unternehmer im Sinne des Personenbeförderungsrechts, es sichert die fachliche Eignung ab. Der Bürgerbusverein erklärt sich bereit, die notwendigen Weisungen

zur Erbringung der Personenbeförderung mit einem Pkw zu erfüllen und wickelt darüberhinaus den Betrieb selbstständig ab. Er arbeitet ehrenamtlich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag ein Muster darstellt, das Anregungen zur individuellen Vertragsgestaltung geben soll. Die konkrete Ausgestaltung muss jeweils zwischen den Partnern verhandelt und an die örtliche Situation angepasst werden.

Die Zusammenstellung der Inhalte orientiert sich an einer detaillierten Regelung und ist als maximal anzusehen. Es werden Themen beleuchtet, die als Beispiele für regulierungsbedürftige Vertragsinhalte dienen können. Bezüglich steuerrechtlicher Fragestellungen wird eine sachkundige Prüfung empfohlen, da die jeweiligen Verhältnisse (Kleinunternehmerregelung nach Umsatzsteuerrecht, Meldeverfahren) zu unterschiedlich sind.



---

# Muster-Kooperationsvertrag zwischen Verkehrsunternehmen und Bürgerbusverein (Fahrzeug in dauerhaftem Besitz des Vereins)

## Inhalt

§ 1	Gegenstand des Vertrages .....	3
§ 2	Pflichten des Bürgerbusvereins .....	3
§ 3	Aufgaben und Rechte des Verkehrsunternehmens .....	4
§ 4	Fahrplan und Kommunikation .....	4
§ 5	Tarif .....	4
§ 6	Haltestellen .....	5
§ 7	Fahrpersonal .....	5
§ 8	Fahrzeuge .....	6
§ 9	Ersatzgestaltung .....	7
§ 10	Einnahmen / Erlöse .....	7
§ 11	Kosten / Abrechnung .....	9
§ 12	Versicherung und Zulassung .....	9
§ 13	Haftung gegenüber Dritten .....	9
§ 14	Salvatorische Klausel .....	9
§ 15	Laufzeit und Kündigung des Vertrages .....	9



## Präambel

Das Verkehrsunternehmen und der Bürgerbusverein erfüllen diesen Vertrag auf einer partnerschaftlichen Basis mit gegenseitiger Wertschätzung. Die Unterzeichner sind sich einig, dass ein Bürgerbusbetrieb eine Ergänzung des bestehenden ÖPNV-Angebotes darstellt. Mit ihm soll insbesondere nicht motorisierten Menschen die Teilhabe am öffentlichen Leben und der Zugang zum ÖPNV ermöglicht werden. Der Bürgerbusverein arbeitet ehrenamtlich, seine Fahrer und seine Verwaltung erhalten für ihre Tätigkeit keine Bezahlung.

## § 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Linienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im Gebiet der Gemeinde [Name der Gemeinde] soll hinsichtlich der Linie/n XXX Ort A – Ort B – Ort C; YYY Ort D – Ort E – Ort F als Bürgerbusverkehr, d. h. durch ehrenamtliche Fahrer mit Kleinbussen, durchgeführt werden.

(2) Das Verkehrsunternehmen ist Genehmigungsinhaber der in Abs. 1 benannten Linie(n) und somit als Unternehmer im Sinne des PBefG für die Durchführung des Verkehrs verantwortlich. Ein Vertragsverhältnis zum Fahrgast (Beförderungsvertrag) kommt nur mit dem Verkehrsunternehmen zustande.

(3) Verkehrsunternehmen und Bürgerbusverein vereinbaren, dass der Bürgerbusverein die Durchführung des Verkehrs der in Abs. 1 benannten Linie übernimmt. Der Leistungsumfang wird in Anlage 1 näher bestimmt.

(4) Der betriebliche Ablauf ergibt sich aus [bspw. Fahrzeug- und Fahrzeugersatz-, Personal-, Betriebs-, Vertriebs-, Kommunikationskonzept]. Diese Konzepte sind dem Vertrag angefügt.

## § 2 Pflichten des Bürgerbusvereins

(1) Der Bürgerbusverein erbringt die Verkehrsleistung unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des PBefG und der BOKraft.

(2) Der Bürgerbusverein führt die von ihm zu erbringende Betriebsleistung pünktlich unter Einhaltung des Fahrplans und ggf. der besonderen Anordnung durch das Verkehrsunternehmen durch. Die Kennt-

nis und Einhaltung der jeweils gültigen Tarif- und Beförderungsbedingungen müssen durch den Bürgerbusverein gewährleistet werden.

(3) Der Bürgerbusverein ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten verantwortlich.

(4) Eine Übertragung der Leistung oder Teilen der Leistung durch den Bürgerbusverein auf Dritte ist ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens nicht gestattet.

(5) Die Dienstvorschriften sowie Verfügungen und Bekanntmachungen des Verkehrsunternehmens sind verbindlich.

(6) Der Bürgerbusverein trägt dafür Sorge, dass die Unfallverhütungsvorschriften der für das Verkehrsunternehmen zuständigen Berufsgenossenschaft beachtet werden.

(7) Alle Vorkommnisse, die den planmäßigen Betriebsablauf stören sowie Betriebseinschränkungen jeglicher Art (z. B. Fahrtenausfälle) werden dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitgeteilt.

(8) Unfälle und sonstige besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Fahrbetrieb werden spätestens am nächsten Werktag an das Verkehrsunternehmen gemeldet. Meldepflichtige Ereignisse gem. § 6 BOKraft werden dem Verkehrsunternehmen unverzüglich telefonisch mitgeteilt.

(9) Der Bürgerbusverein bestimmt eine geeignete Person als Ansprechpartner für das Verkehrsunternehmen; ferner bestimmt er eine geeignete Person als Vertreter des Ansprechpartners. Der Ansprechpartner bzw. sein Vertreter sind gegenüber dem Verkehrsunternehmen sowohl für die dem Bürgerbusverein ggf. anvertrauten Sachgegenstände als auch für den Betriebsablauf verantwortlich. Der Bürgerbusverein räumt dem Ansprechpartner und seinem Vertreter Weisungsbefugnis gegenüber dem ehrenamtlich tätigen Fahrpersonal ein.

(10) Der Bürgerbusverein führt für jedes eingesetzte Fahrzeug ein Fahrtenbuch (Inhalt: Fahrer, Fahrzeit, Strecke, Besonderheiten, Abweichungen, meldepflichtige Ereignisse). Das Fahrtenbuch wird dem Verkehrsunternehmen auf Wunsch vorgelegt.



(11) Die Erstellung eines Fahrerhandbuches erfolgt durch den Bürgerbusverein im Einvernehmen mit dem Verkehrsunternehmen. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verkehrsunternehmens. Der Bürgerbusverein stellt die Einhaltung der Regularien des Fahrerhandbuchs sicher.

(12) Der Bürgerbusverein ist verpflichtet, eine regelmäßige Fahrgastzählung durchzuführen und diese alle X Wochen/Monate dem Verkehrsunternehmen zu melden. Die Datenstruktur und Zählmethode sind mit dem Verkehrsunternehmen abzustimmen.

### § 3 Aufgaben, Pflichten und Rechte des Verkehrsunternehmens

(1) Das Verkehrsunternehmen ist jederzeit berechtigt, Kontrollen durchzuführen, die gemäß den Anlagen XXX [§ 1 Abs. 4] vereinbart sind.

(2) Das Verkehrsunternehmen bestimmt eine geeignete Person, die die Kontrollen und die technische Überwachung beim Bürgerbusverein durchführt. Das Verkehrsunternehmen teilt dem Bürgerbusverein die Kontaktdaten dieser Person mit.

(3) Dem Verkehrsunternehmen obliegt die Aus- und Weiterbildung des Fahrpersonals oder eines Ausbilders für das Fahrpersonal beim Bürgerbusverein.

(4) Das Verkehrsunternehmen ist für die Einhaltung aller verkehrsvertraglichen Regelungen sowie für die Einhaltung der Verbundstandards verantwortlich. Betreffende Vertragsinhalte im Zusammenhang mit dem Betrieb der in § 1 Abs. 1 genannten Linie(n) sind hierauf abzustimmen und umzusetzen.

### § 4 Fahrplan

(1) Die Linienführung und der Fahrplan bzw. Änderungen von diesen werden vom Verkehrsunternehmen und Bürgerbusverein gemeinsam ausgearbeitet. Änderungen sind zu den üblichen Fahrplanwechselterminen (in der Regel 1. Schultag nach den Sommerferien und 2. Sonntag im Dezember) möglich. Die Antragstellung oder Anzeige bei der zuständigen Genehmigungsbehörde erfolgt ausschließlich durch das Verkehrsunternehmen. Die Kosten (Gebühren), die für die Beantragung der Fahrplan- und Liniengenehmigungen entstehen, trägt der Bürgerbusverein.

(2) Die Fahrplandaten müssen dem Verkehrsunternehmen spätestens X Monate vor der geplanten Umsetzung vorliegen.

(3) Der Bürgerbusverein übermittelt dem Verkehrsunternehmen nach jeder Fahrplanänderung die Summe der aktuellen Jahresfahrplankilometer.

### § 4 Kommunikation

(1) Der Bürgerbusverein stimmt Kommunikationsprodukte mit dem Verkehrsunternehmen ab, so dass der Verkehr als Teil des ÖPNV erkennbar ist.

(2) Form und Inhalt der Werbung dürfen nicht den Belangen des ÖPNV zuwiderlaufen, nicht diskriminierend sein und nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Werbung für politische Parteien und Gruppierungen oder für Glaubensgemeinschaften und Sekten ist nicht zulässig.

(3) Der Bürgerbusverein ist verantwortlich für den Entwurf und Druck von Faltfahrplänen im Rahmen der turnusgemäßen Fahrplanwechsel. Die Kosten hierfür trägt der Bürgerbusverein.

(4) Bei fristgerechter Fahrplandatenlieferung gemäß § 4 Abs. 2 übernimmt das Verkehrsunternehmen die Veröffentlichung der Fahrpläne im Fahrplanbuch sowie in der elektronischen Fahrplanauskunft.

(5) Der Bürgerbusverein strebt die Einrichtung einer Internetpräsenz an. Marketingaktionen (Werbung, Presseerklärungen, Öffentlichkeitsarbeit) und Informationsmaterialien (z. B. Fahrerwerbung) werden vom Verkehrsunternehmen und dem Bürgerbusverein im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführt.

### § 5 Tarif

(1) Bei der Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Verkehrsleistung wird der Bürgerbusverein den X-Tarif (abhängig von Variante) anwenden.

(2) Der Bürgerbusverein stellt im Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen eine ausreichende Datenbasis inkl. der Beförderung von Schülern und Schwerbehinderten zur turnusmäßigen Tarifüberprüfung (§ 5 Abs. 4) sicher.



(3) Das Verkehrsunternehmen beauftragt alle 3 Jahre, spätestens zum 31.12. eines Jahres, die NSH GmbH für eine Tarifempfehlung. Der Bürgerbusverein entscheidet auf Basis der Tarifempfehlung in Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen über Tarifänderungen und die Abrechnung des SH-Tarifs. (Im Falle des HVV-Tarifs wird entsprechendes Verfahren abgestimmt).

(4) Das Verkehrsunternehmen beantragt eine Tarifänderung 3 Monate vor dem 01.08. eines Jahres bei der zuständigen Behörde.

(5) Fahrgäste dürfen nur nach den jeweils gültigen Tarif- und Beförderungsbedingungen befördert werden.

(6) Der Bürgerbusverein stellt die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten sicher.

#### **Variante a) Vollintegration in Verbundtarif**

(7) Der Bürgerbusverein stellt sicher, dass das gesamte Sortiment des Verbundtarif gemäß den Tarifbestimmungen vertrieben und anerkannt werden kann.

(8) Auf Schülerzeitfahrkarten kann der Bürgerbusverein einen Komfortzuschlag erheben.

(9) Der Bürgerbusverein stellt sicher, dass gegenüber dem Verkehrsunternehmen alle [Turnus Monat/Woche] eine detaillierte Aufstellung der verkauften und anerkannten Fahrkarten, der Komfortzuschläge aus der Schülerbeförderung und dem Ausgleich zur Beförderung von Schwerbehinderten vorgelegt wird.

#### **Variante b) Anerkennung und Verkauf Verbundtarif im Übergangsverkehr**

(7) Der Bürgerbusverein stellt sicher, dass Fahrkarten aus dem Verbundtarif im Übergangsverkehr ausgegeben und anerkannt werden. Es müssen mindestens Fahrkarten für die aufgelisteten Tarifgebiete verkauft werden können [Anlage Tarifgebiete].

(8) Auf Schülerzeitfahrkarten kann der Bürgerbusverein einen Komfortzuschlag erheben.

(9) Der Bürgerbusverein stellt sicher, dem Verkehrsunternehmen alle [Turnus Monat/Woche] eine detaillierte Aufstellung der verkauften und aner-

kannten Fahrkarten, der Komfortzuschläge aus der Schülerbeförderung und dem Ausgleich zur Beförderung von Schwerbehinderten vorgelegt wird.

#### **Variante c) Anerkennung Verbundtarif**

(7) Der Bürgerbusverein stellt sicher, dass Fahrkarten aus dem Verbundtarif im Übergangsverkehr anerkannt werden.

(8) Auf Schülerzeitfahrkarten kann der Bürgerbusverein einen Komfortzuschlag erheben.

(9) Der Bürgerbusverein stellt sicher, dass dem Verkehrsunternehmen alle [Turnus Monat/Woche] eine detaillierte Aufstellung der anerkannten Fahrkarten, der Komfortzuschläge aus der Schülerbeförderung und dem Ausgleich zur Beförderung von Schwerbehinderten vorgelegt wird.

#### **Variante d) Bürgerbustarif**

(7) Der Bürgerbusverein wendet einen Haustarif an.

(8) Der Bürgerbusverein stellt sicher, dass dem Verkehrsunternehmen alle [Turnus Monat/Woche] eine detaillierte Aufstellung der ausgegebenen Fahrkarten und der unentgeltlich beförderten Schwerbehinderten vorgelegt wird.

### **§ 6 Haltestellen**

(1) Der Bürgerbusverein ist für die Neueinrichtung, Erweiterung und Ausrüstung der Haltestellen der unter § 1 Abs.1 genannten Linie(n) verantwortlich.

(2) Die Haltestellengestaltung und -ausstattung müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 40 PBefG, § 45 Abs. 3 StVO, § 32 BO-Kraft) und den Regelungen des gültigen Verkehrsvertrages mit den Aufgabenträgern entsprechen. Die Ausstattung und Gestaltung der Haltestellen ist mit dem Verkehrsunternehmen abzustimmen.

### **§ 7 Fahrpersonal**

(1) Der Bürgerbusverein stellt die Einsatzbereitschaft einer ausreichenden Anzahl von ehrenamtlich tätigen Fahrer/-innen sicher, damit die in § 1 Abs. 1 genannte Verkehrsleistung zuverlässig erbracht werden kann.



(2) Der Bürgerbusverein verpflichtet sich, nur geeignetes, den Anforderungen der BOKraft entsprechendes, ehrenamtliches Fahrpersonal einzusetzen und dieses im erforderlichen Umfang zu überwachen.

(3) Bei Ein- und Austritt von Fahrpersonal sendet der Bürgerbusverein umgehend eine aktualisierte Fahrerliste an das Verkehrsunternehmen.

(4) Der Bürgerbusverein ist dafür verantwortlich, dass alle ehrenamtlich tätigen Fahrer/-innen in Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen vor dem ersten Einsatz geschult und eingewiesen sind und regelmäßig weitergebildet und gemäß XXX [§ 1 Abs. 4] informiert werden.

(5) Der Bürgerbusverein sorgt dafür, dass die Fahrer/-innen über ausreichende Kenntnisse bezüglich der Streckenführung, der Fahrzeuge, der Vertriebstechnik und der Tarif- und Beförderungsbedingungen verfügen.

(6) Das Verkehrsunternehmen hat das Recht, dem Ansprechpartner beim Bürgerbusverein, seinem Vertreter und den Fahrern des Bürgerbusvereins Weisungen für den Fahrbetrieb des Bürgerbusvereins zu erteilen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, das Fahrpersonal jederzeit durch eigenes Personal oder Beauftragte überprüfen zu lassen.

(7) Der Bürgerbusverein stellt sicher, dass alle Mitglieder des Fahrpersonals über eine gültige Fahrerlaubnis für die gefahrenen Bürgerbusfahrzeuge und eine Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung verfügen. Hierzu überprüft er in einem Abstand von 3 Monaten das Vorliegen der entsprechenden Erlaubnisse. Die Dokumentation dieser Überprüfung ist dem Verkehrsunternehmen auf Verlangen vorzulegen. Der Bürgerbusverein muss das ehrenamtlich tätige Fahrpersonal aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung von seiner Tätigkeit suspendieren bei Verstößen gegen Verordnungen oder Dienstanweisungen, Entziehung der Fahrerlaubnis, Erlass eines Fahrverbots oder Beschlagnahme des Führerscheins, medizinischer oder psychologischer Untauglichkeit oder einem groben Verstoß gegen die Interessen des Bürgerbusvereins oder des Verkehrsunternehmens. Das Verkehrsunternehmen wird umgehend über eine Suspendierung informiert.

(8) Liegt ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 7 Satz 4 vor, kann das Verkehrsunternehmen verlangen, dass der entsprechende Fahrer nicht mehr zur Erbringung von Fahrleistungen nach diesem Vertrag eingesetzt wird. Dies kann auch während des Einsatzes verlangt werden.

(9) Der Bürgerbusverein entscheidet über die Aufnahme und Zulassung von Fahrpersonal. Das Verkehrsunternehmen kann Fahrpersonal des Bürgerbusvereins ablehnen, wenn hierfür ein wichtiger Grund besteht. Der Grund ist bei der Ablehnung zu nennen.

(10) Der Bürgerbusverein stellt die Durchführung der notwendigen medizinischen Untersuchungen des Fahrpersonals sicher. Er übernimmt die hiermit verbundenen Kosten sowie die Gebühren bei den entsprechenden Behörden.

(11) Der Bürgerbusverein arbeitet die Dienst- bzw. Einsatzpläne aus und ist verantwortlich für Einsatz, Betreuung und Überwachung des ehrenamtlich tätigen Fahrpersonals.

(12) Der Bürgerbusverein meldet die ehrenamtlichen Fahrer jeweils vor ihrem ersten Einsatz und bei Austritt aus dem Fahrdienst dem Verkehrsunternehmen. Als arbeitnehmerähnlich tätige Personen werden diese vom Verkehrsunternehmen bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) angemeldet. Die erforderlichen Beiträge und Gebühren trägt der Bürgerbusverein.

## § 8 Fahrzeuge

(1) Für die Durchführung der Verkehrsleistung der in § 1 Abs. 1 genannten Linie(n) verwendet der Bürgerbusverein Fahrzeuge, die in seiner dauerhaften Verfügungsgewalt stehen. Er beschafft die Fahrzeuge und beschafft selbst die Finanzierungsmittel.

(2) Der Bürgerbusverein hat das Recht, für seine Fahrzeuge einen Antrag auf Steuerentlastung nach § 56 EnergieStG zu stellen. Die erstatteten Beträge stehen dem Bürgerbusverein zu.

(3) Als Ersatzfahrzeuge dürfen auch Fahrzeuge eingesetzt werden, die nur vorübergehend im Besitz des Bürgerbusvereins stehen.



(4) Der Bürgerbusverein verpflichtet sich, nur verkehrs- und betriebssichere Fahrzeuge einzusetzen, die den gesetzlichen Anforderungen (insbesondere StVZO, PBefG, BOKraft) genügen. Der Bürgerbusverein ist dafür verantwortlich, dass die eingesetzten Fahrzeuge in einem sauberen und gepflegten Zustand gehalten und die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen der Fahrzeuge fristgerecht durchgeführt werden.

(5) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, die Fahrzeuge jederzeit durch eigenes Personal oder Beauftragte überprüfen zulassen. Entspricht ein Fahrzeug nicht den Vertragsbestimmungen, kann das Verkehrsunternehmen verlangen, dass das Fahrzeug mit einer angemessenen Frist nicht mehr zur Erbringung von Betriebsleistungen nach diesem Vertrag eingesetzt wird.

(6) Der Bürgerbusverein ist dafür verantwortlich, dass die eingesetzten Fahrzeuge in Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen mit der erforderlichen Vertriebstechnik ausgestattet werden.

(7) Die Fahrzeuge werden durch den Bürgerbusverein zum Zweck der ständigen Erreichbarkeit mit einem Mobiltelefon ausgestattet. Die Telefonnummer ist dem Verkehrsunternehmen vor dem ersten Einsatz mitzuteilen.

(8) Die zu Werbezwecken zur Verfügung stehende Fläche ist zwischen Verein und Verkehrsunternehmen und in Absprache mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

## § 9 Ersatzgestaltung

(1) Den Ausfall von Fahrzeugen oder Personal zeigt der Bürgerbusverein dem Verkehrsunternehmen unverzüglich an und sorgt (gemäß Ausfallkonzept) für sofortigen Ersatz. Auch hierbei dürfen nur solche Fahrzeuge eingesetzt werden, die den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen entsprechen.

(2) Wenn vom Bürgerbusverein kein Ersatzfahrzeug gestellt wird und deshalb vom Verkehrsunternehmen oder einem vom Verkehrsunternehmen beauftragten Unternehmen für Ersatz gesorgt wird, werden die hierfür erforderlichen Kosten dem Bürgerbusverein (gemäß Ausfallkonzept) in Rechnung gestellt.

(3) Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

## § 10 Abrechnung der Einnahmen Variante a) Vollintegration in SH-Tarif

(1) Die auf dem in § 1 Abs. 1 genannten Linienverkehr erzielten Einnahmen stehen dem Verkehrsunternehmen zu.

(2) Der Bürgerbusverein erhält vom Verkehrsunternehmen für die Durchführung der Verkehrsleistung eine Zuweisung nach Verrechnungsschlüssel: Aus dem Binnenverkehr erhält der Bürgerbusverein alle Einnahmen. Bei Verkäufen des Bürgerbusvereins in den Verbundtarif erhält der Bürgerbusverein einen Anteil i.H.v ... der Einnahmen. Für die Anerkennung von SH-Tarif-Fahrkarten erhält der Bürgerbusverein einen Anteil i.H.v ... Die Erlöse aus dem Komfortzuschlag für Schülerverkehr und der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter stehen dem Bürgerbusverein zu.

(3) Die Einnahmenansprüche des Bürgerbusvereins ergeben sich jeweils aus den Fahrgeldeinnahmen ohne Umsatzsteuer. Soweit der Bürgerbusverein umsatzsteuerpflichtig ist, stellt er eine Rechnung mit Umsatzsteuer aus und führt die ausgewiesene Steuer an das Finanzamt ab.

(4) Der Bürgerbusverein meldet die Einnahmen monatlich anhand der Aufstellung gemäß § 5 Abs. 9 (Varianten a,b,c) bzw. Abs. 8 (Variante d) dem Verkehrsunternehmen.

(5) Das Verkehrsunternehmen meldet die Einnahmen der NSH GmbH/der HVV GmbH.

(6) Der Bürgerbusverein gewährleistet die Abrechnung der Fahrgeldeinnahmen bis zum X. Werktag des Folgemonats. Innerhalb der genannten Frist werden die Einnahmen mit der entsprechenden Abrechnung beim Verkehrsunternehmen abgeliefert.

(7) Das Verkehrsunternehmen verrechnet die Einnahmen bis zum X. des Folgemonats.

(8) Für Fehlbeträge oder sonstigen Verlust der Einnahmen (Diebstahl, Unterschlagung usw.) haftet der Bürgerbusverein, soweit ein Schaden entsteht.



### Variante b) Anerkennung und Verkauf SH-Tarif im Übergangsverkehr

(1) Die auf dem in § 1 Abs. 1 genannten Linienverkehr erzielten Einnahmen stehen dem Verkehrsunternehmen zu.

(2) Der Bürgerbusverein erhält eine Vergütung vom Verkehrsunternehmen in Höhe der dem Bürgerbus zuzurechnenden Nettofahrgelderlöse: Aus dem Binnenverkehr behält der Bürgerbusverein alle Einnahmen. Bei Verkäufen des Bürgerbusvereins in den Verbundtarif erhält der Bürgerbusverein einen pauschalierten Anteil i.H.v. .... Für die Anerkennung von Verbundfahrkarten erhält der Bürgerbusverein einen pauschalierten Anteil i.H.v. .... Die Erlöse aus dem Komfortzuschlag für Schülerverkehr und die Ausgleichszahlungen für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter stehen dem Bürgerbusverein zu.

(3) Die Einnahmenansprüche des Bürgerbusvereins ergeben sich jeweils aus den Fahrgeldeinnahmen ohne Umsatzsteuer. Soweit der Bürgerbusverein umsatzsteuerpflichtig ist, stellt er eine Rechnung mit Umsatzsteuer aus und führt die ausgewiesene Steuer an das Finanzamt ab.

(4) Der Bürgerbusverein meldet die Einnahmen monatlich anhand der Aufstellung gemäß § 5 Abs 9 dem Verkehrsunternehmen.

(5) Das Verkehrsunternehmen meldet die Einnahmen der NSH GmbH.

(6) Der Bürgerbusverein gewährleistet die Abrechnung der Fahrgeldeinnahmen bis zum X. Werktag des Folgemonats. Innerhalb der genannten Frist werden die Einnahmen mit der entsprechenden Abrechnung beim Verkehrsunternehmen abgeliefert.

(7) Das Verkehrsunternehmen verrechnet die Einnahmen bis zum X. des Folgemonats.

(8) Für Fehlbeträge oder sonstigen Verlust der Einnahmen (Diebstahl, Unterschlagung usw.) haftet der Bürgerbusverein.

(9) Beide Vertragspartner können den Wunsch zur Veränderung des Verrechnungsschlüssels bis spätestens zum 31.03. eines Jahres anzeigen.

### Variante c) Anerkennung SH-Tarif im Übergangsverkehr

(1) Die auf dem in § 1 Abs. 1 genannten Linienverkehr erzielten Einnahmen stehen dem Verkehrsunternehmen zu.

(2) Der Bürgerbusverein erhält eine Vergütung vom Verkehrsunternehmen in Höhe der dem Bürgerbus zuzurechnenden Nettofahrgelderlöse: Aus dem Binnenverkehr behält der Bürgerbusverein alle Einnahmen. Für die Anerkennung von Verbundfahrkarten erhält der Bürgerbusverein einen pauschalierten Anteil i.H.v. .... Die Erlöse aus dem Komfortzuschlag für Schülerverkehr und der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter stehen dem Bürgerbusverein zu.

(3) Die Einnahmenansprüche des Bürgerbusvereins ergeben sich jeweils aus den Fahrgeldeinnahmen ohne Umsatzsteuer. Soweit der Bürgerbusverein umsatzsteuerpflichtig ist, stellt er eine Rechnung mit Umsatzsteuer aus und führt die ausgewiesene Steuer an das Finanzamt ab.

(4) Der Bürgerbusverein meldet die Einnahmen monatlich anhand der gemäß § 5 Abs 10 dem Verkehrsunternehmen.

(5) Der Bürgerbusverein gewährleistet die Abrechnung der Fahrgeldeinnahmen bis zum X. Werktag des Folgemonats. Innerhalb der genannten Frist werden die Einnahmen mit der entsprechenden Abrechnung beim Verkehrsunternehmen abgeliefert.

(6) Das Verkehrsunternehmen verrechnet die Einnahmen bis zum X. des Folgemonats.

(7) Beide Vertragspartner können den Wunsch zur Veränderung des Verrechnungsschlüssels bis spätestens zum 31.03. eines Jahres anzeigen.

### Variante d) Bürgerbustarif

(1) Die auf dem in § 1 Abs. 1 genannten Linienverkehr erzielten Einnahmen stehen dem Verkehrsunternehmen zu.

(2) Der Bürgerbusverein erhält eine Vergütung vom Verkehrsunternehmen in Höhe der dem Bürgerbus zuzurechnenden Nettofahrgelderlöse. Dem Bürger-





busverein stehen die Ausgleichszahlungen aus der unentgeltlichen Beförderung von Schwerbehinderten zu.

(3) Die Einnahmenansprüche des Bürgerbusvereins ergeben sich jeweils aus den Fahrgeldeinnahmen ohne Umsatzsteuer. Soweit der Bürgerbusverein umsatzsteuerpflichtig ist, stellt er eine Rechnung mit Umsatzsteuer aus und führt die ausgewiesene Steuer an das Finanzamt ab.

(4) Beide Vertragspartner können den Wunsch zur Veränderung der Ausgleichszahlungen bis spätestens zum 30.04. anzeigen.

## § 11 Kosten und Abrechnung

(1) Die dem Verkehrsunternehmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der in § 1 Abs. 1 genannten Linie(n) entstehenden und vertraglich geregelten Kosten werden ermittelt und dem Bürgerbusverein vierteljährlich in Rechnung gestellt.

(2) Der Bürgerbusverein kann Vorschläge zur Umsetzung der vertraglichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der in § 1 Abs. 1 genannten Linie(n) unter Erbringung eigener Leistung machen.

(3) Der Bürgerbusverein trägt sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeuges erforderlich sind.

## § 12 Versicherung und Zulassung

(1) Der Fahrzeughalter schließt für das Fahrzeug und die Fahrer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Haftpflichtversicherung ab und hält den Versicherungsschutz während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht. Der Bürgerbusverein wird das Verkehrsunternehmen unverzüglich benachrichtigen, wenn ihm eine Zahlungsfrist nach § 38 Versicherungsvertragsgesetz gestellt wird oder wenn das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt oder vorzeitig beendet wird. Der Bürgerbusverein ist damit einverstanden, dass der Versicherer dem Verkehrsunternehmen die Einleitung eines Mahnverfahrens nach § 38 Versicherungsvertragsgesetz mitteilt.

(2) Der Bürgerbusverein legt dem Verkehrsunternehmen vor dem ersten Einsatz Nachweise für die Versicherungen vor.

(3) Als Halter der Fahrzeuge ist der Bürgerbusverein im eigenen Interesse auch verantwortlich für den Abschluss von Kaskoversicherungen für die einzelnen Fahrzeuge.

## § 13 Haftung gegenüber Dritten

(1) Der Beförderungsvertrag kommt zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Fahrgast zustande. Fahrzeughalter im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes ist der Bürgerbusverein. Jede Vertragspartei ist entsprechend dieser Rollenverteilung für ihre Haftung gegenüber Dritten selbst verantwortlich. Es steht den Vertragsparteien jedoch frei, jeden Dritten über die Rolle der jeweils anderen Vertragspartei zu informieren.

(2) Die Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, sich unverzüglich, spätestens binnen drei Werktagen, wechselseitig darüber zu unterrichten, falls sie im Zusammenhang mit der Verkehrsleistung durch einen Dritten in Anspruch genommen werden. Entsprechende Unterlagen werden unverzüglich an den jeweils anderen Vertragspartner übersandt.

## § 14 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

## § 15 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

(1) Der Vertrag tritt am XX.XX.XXXX in Kraft und wird für die Dauer der Genehmigung der unter § 1 Abs. 1 genannten Linie(n) geschlossen. Bei einer Wiedererteilung der Genehmigung an das Verkehrsunternehmen verlängert sich die Laufzeit des Vertrages entsprechend.



(2) Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Fahrplanjahres ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen von wichtigen Gründen fristlos zu kündigen, insbesondere wenn der Bürgerbusverein oder seine Erfüllungsgehilfen schwerwiegende, den Vertragszweck gefährdende Verstöße gegen Vertragspflichten oder gesetzliche Bestimmungen begehen. Das Verkehrsunternehmen wird den Bürgerbusverein zunächst auf die Verstöße hinweisen und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer angemessenen Frist die Beanstandungen zu beseitigen.

(4) Wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung liegen insbesondere vor, wenn: der Bürgerbusverein grob oder wiederholt schuldhaft gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt; der Bürgerbusverein Pflichten verletzt, deren Verletzung nach den Bestimmungen des PBefG zur Entziehung der Genehmigung führen kann; der Verkehr, zu dessen

Bedienung dieser Vertrag geschlossen wurde, eingestellt oder eingeschränkt wird; der Bürgerbusverein nicht dem Verkehrsunternehmen gemeldetes Fahrpersonal einsetzt; die vereinbarte Fahrleistung schuldhaft nicht vertragsgemäß erbracht wird; die Lenk- und Ruhezeiten gemäß der gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten wurden. Die fristlose Kündigung bedarf der Schriftform, wobei die Kündigungsgründe anzugeben sind. Hat der Bürgerbusverein die fristlose Kündigung zu vertreten, so ist er dem Verkehrsunternehmen zum Ersatz des daraus erwachsenden Schadens verpflichtet.

(5) Bei Kündigung dieses Vertrages ist der Bürgerbusverein verpflichtet, alle Unterlagen und Gegenstände, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages von dem Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt wurden bzw. diesem zustehen, zurückzugeben.

(6) Mündliche Abreden zu diesem Vertrag sind unwirksam. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.